

Entgeltordnung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ in der Gemeinde Rodeberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg hat in seiner Sitzung am **19. November 2013** die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ der Gemeinde Rodeberg.

§ 2 Entgelterhebung

Die Gemeinde Rodeberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in die Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ der Gemeinde Rodeberg aufgenommen werden.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ich bin Ich“ der Gemeinde Rodeberg entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsentgelte sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die **Benutzungsentgelte** sind am **fünften eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig** und an die Gemeindekasse Rodeberg zu entrichten. Die Entgeltzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Entgelte direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Entgelt für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Entgelts für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des jeweils maßgeblichen Entgelts für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist das volle Entgelt zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird das Benutzungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgelts unberührt.

§ 7

Höhe der Benutzungsentgelts

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben.
- (2) Das **Benutzungsentgelt** der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	ein bis zwei Jahren	zwei bis drei Jahren	drei Jahre bis Schuleintritt
bis 5 Stunden täglich	120,00 Euro	90,00 Euro	80,00 Euro
mehr als 5 Stunden täglich	140,00 Euro	100,00 Euro	90,00 Euro

- (3) Das Benutzungsentgelt der Kindertageseinrichtung für jedes weitere Kind einer Familie nach Abs. 1 verringert sich um **10,00 €** pro Monat entsprechend der Staffelnungen nach Abs. 2.

§ 8

Festlegung des Entgelts, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Rodeberg erstellt jährlich eine Abrechnung, aus der die Höhe der Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Benutzungsentgelte in Höhe des für das erste Kind gemäß § 7 Abs. 2 maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Entgelthöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen das dann maßgebliche Entgelt erhoben.

§ 9
Übernahme des Benutzungsentgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt im Sinne dieser Entgeltordnung kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des Entgeltpflichtigen ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und dem Kind dadurch ein Nachteil entsteht.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung alle vorhergehenden Entgeltordnungen sowie deren Nachträge in Bezug auf Nutzungsentgelt und Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rodeberg ausdrücklich aufgehoben.

Rodeberg, den 20. November 2013



Zunke-Anhalt
Bürgermeister

